



Detailansicht des Regelungsvorhabens

RefE-PsychPB: Der Entwurf wird begrüßt. "gravierende häusliche Gewalt" ungenau. Regelung von Aus-, Weiter- und Fortbildung

Aktuell seit 26.03.2026 09:01:13

Angegeben von:

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (R003897) am 26.03.2026

Beschreibung:

Seit 2017 haben minderjährige und besonders schutzbedürftige Erwachsene, die durch eine Sexual- oder eine schwere Gewaltstraftat verletzt wurden, einen Anspruch auf professionelle nicht-rechtliche Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens, die psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g Absatz 3 in Verbindung mit § 397a der Strafprozessordnung (StPO)). Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte nicht-rechtliche Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren.

Zu Regelungsentwurf

1. Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwererer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Datum des Referentenentwurfs: 26.11.2025

Federführendes Ministerium: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Interessenbereiche (4)

Geschlechterpolitik [\[alle RV hierzu\]](#)

Gesundheitsförderung [\[alle RV hierzu\]](#)

Kinder- und Jugendpolitik [\[alle RV hierzu\]](#)

Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (3)

PsychPbG [alle RV hierzu]

StPO [alle RV hierzu]

GVG [alle RV hierzu]